

Einzelchicksale hervorgehoben

Zeitung druckt Opferfotos ohne Einwilligung der Angehörigen ab

„Anschlag in Manchester: Das sind die Opfer“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Thema des Beitrags sind die Opfer des Attentats auf ein Konzert in der mittelenglischen Stadt. In einer dreizehnteiligen Fotogalerie werden mehrere Opfer mit vollständigem Vor- und Familiennamen genannt und mit unverpixelten Fotos gezeigt. Ergänzt werden die Angaben durch Informationen wie dem Alter und mit wem sie bei dem Konzert waren, als sie getötet wurden. Die Quellen der Fotos sind der Zeitung zufolge unter anderem Facebook, Instagram und Twitter. Ein Leser der Zeitung kritisiert einen Verstoß gegen den Opferschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Fotos seien aus sozialen Medien kopiert worden. Eine Einwilligung der Angehörigen schein nicht vorzulegen. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) in Verbindung mit der Richtlinie 8.2 (Opferschutz). Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Gremium kritisiert die detaillierte Darstellung zahlreicher Opfer. Die Zeitung nennt deren Namen, druckt ihre Fotos ab und nennt persönliche Details. Einige der Geschilderten waren noch minderjährig. Nach Richtlinie 8.3 des Kodex sollen jedoch Kinder und Jugendliche bei der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle in der Regel nicht identifizierbar sein. Die vorliegende Berichterstattung wird daher presseethischen Grundsätzen nicht gerecht. An dem Ereignis in Manchester besteht unstreitig ein hohes öffentliches Interesse. Ein besonderes öffentliches Interesse daran, das Schicksal von einigen Personen hervorzuheben, ist aber nicht erkennbar. Es handelt sich auch nicht um Personen des öffentlichen Lebens. Die Fotos stammen aus sozialen Netzwerken. Eine Einwilligung der Angehörigen zur Verwendung der Bilder in der Presse liegt nicht vor, wäre aber erforderlich gewesen. (0474/17/1)

Aktenzeichen:0474/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge